ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Januar 1977

über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpluver mit zugesetzten Vitaminen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für den Libanon

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(77/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 10 000 Tonnen Magermilchpulver für das Welternährungsprogramm (WEP) vor. Das WEP hat die Lieferung von 470 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen beantragt, die für den Libanon bestimmt sind.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß zur Festsetzung der Kosten für die Beförderung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann, wenn es sich um Sofortmaßnahmen handelt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 führt die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung durch zur Lieferung einer Partie von 470 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen, das für den Libanon bestimmt ist.

(2) Das Magermilchpulver entspricht:

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Entscheidung genannten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (7).

(3) Der in Artikel 3 des Vertrages der freihändigen Vergabe genannte Beförderer liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

« Lait écrémé en poudre enrichi de vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action du Programme alimentaire mondial / Beyrouth ».

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Lieferung erfolgt nach einem im Angebot zu bezeichnenden, Hochseeschiffen zugänglichen Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der deutschen Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 10. und vor dem 28. Februar 1977.

(3) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware im Verschiffungshafen an dem vom WEP oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz für die Ausfuhr abgeladen worden ist.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Heranführungskosten für das Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen wird von der deutschen Interventionsstelle unter Berücksichtigung der kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

(3) Die Interventionsstelle stellt innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen nach dem Tag der Übernahme durch das WEP die Zahlung eines Pauschalbeitrags von 80 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes Magermilchpulver sicher.

Artikel 4

Für das auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag gewährt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A" :	Anreicherungsgrad mindestens 5 000 i.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	Anreicherungsgrad mindestens 500 I.E. je 100 g